

Das schweizerische Patentgesetz und dessen Revision vom Standpunkt der chemischen Industrie¹

Von Dr. GUILLAUME DE MONTMOLLIN, Basel

Die Schweiz ist ein hochindustrialisiertes Land; ihre Industrie ist eine Exportindustrie, die sich nur durch die hervorragende Schulung ihrer Arbeitskräfte oder dank weitgehender Spezialkenntnisse behaupten kann. Obschon solche Zustände dazu prädestiniert erscheinen, den gewerblichen Rechtsschutz zu fordern, war die Schweiz eines der letzten Länder Europas, das den gewerblichen Rechtsschutz in seine Gesetzgebung einföhrte. Dieser Widerspruch erklärt sich ohne weiteres, wenn man an die eigenartige geschichtliche Entwicklung der Schweiz, an die Institution des Referendums und an das zähe Festhalten der einzelnen Kantone an ihrer Autonomie denkt. Kurz, das Schweizervolk zeigte sich dem gewerblichen Rechtsschutz gegenüber äusserst mißtrauisch und verwarf zweimal hintereinander — 1866 und 1882 — Gesetzesvorlagen, die zum Ziele hatten, in der Schweiz Erfindungen durch Patente zu schützen. Der Bundesrat ließ sich aber durch diese Opposition nicht entmutigen; im Gegenteil, er beteiligte sich eingehend und sogar maßgeblich an den Arbeiten, die zu der Internationalen Konvention von Paris vom 22. März 1883 — der Pariser Verbandsübereinkunft — führten². Auch trat die Schweiz, obschon sie keinen Patentschutz kannte, der Pariser Verbandsübereinkunft bei, und als Sitz des Verwaltungsorganes der Übereinkunft — des Internationalen Amtes für gewerblichen Rechtsschutz — wurde Bern bestimmt. Dies war eine paradoxe Situation, und alle beteiligten Kreise atmeten auf, als endlich — am 10. Juli 1887 — eine Revision der Bundesverfassung angenommen wurde, die erlaubte, in der Schweiz ein Patentgesetz einzuföhren. Dieses Gesetz wurde dann — am 29. Juli 1888 — in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz war allerdings eingeschränkt auf den Schutz solcher Erfindungen, die durch Modelle darstellbar sind, so daß es die chemischen Erfindungen nicht umfaßte.

Die Ursache dieser heute unbegreiflich erscheinenden Ausnahme ist in Vorkommnissen zu suchen, die

sich etwa zwanzig Jahre früher in Frankreich abspielten, und deren Folgen für die chemische Industrie dieses Landes außerordentlich nachteilig waren.

Der erste künstliche Teerfarbstoff, der industrielle Bedeutung erlangte, war bekanntlich das Mauvein, das im Jahre 1856 von PERKIN in England gefunden wurde. Kurz darauf wurde das Fuchsin von VERGUIN in Lyon erfunden. Die Erfindung von VERGUIN war von kapitaler Bedeutung, denn sie zeigte, daß die Erfindung von PERKIN nicht eine einzelne Tatsache war — ein Kuriosum des Laboratoriums —, sondern der Schlüssel zu einer neuen Industrie. Man stürzte sich förmlich auf das neue Arbeitsfeld, und Schlag auf Schlag wurden aufsehenerregende Erfindungen gemacht. Es wurden Farbstofffabriken gegründet, und es schien, daß Frankreich dazu berufen sei, die Stätte einer neuen, verheißungsvollen Industrie, der Farbstoffindustrie, zu werden. Insbesondere wurden neue Verfahren zur Herstellung des Fuchsins erfunden, die denjenigen von VERGUIN wesentlich überlegen waren, und aus dem violett-roten Fuchsin wurden neue violette und blaue Farbstoffe hergestellt, die von einer nie dagewesenen Schönheit und Ausgiebigkeit waren. Nun existierte in Frankreich seit 1844 das französische Patentgesetz, das VERGUIN erlaubt hatte, seine Erfindung des Fuchsins durch ein Patent zu schützen — das französische Patent Nr. 35297. Dieses Patent wurde an eine Lyoner Firma — *Gebrüder Renard* — verkauft. Die Firma *Renard Frères* übernahm dann die Fabrikation des neuen Farbstoffes, der also unter dem Namen Fuchsin in den Handel gebracht wurde. Heute ist es noch ein ungelöstes Problem, ob das Fuchsin auf Grund des Namens der *Gebrüder Renard* — Renard heißt auf deutsch bekanntlich Fuchs — oder auf Grund der Blume «Fuchsia» diesen Namen erhielt. Hingegen ist es unbestritten, daß die *Gebrüder Renard* mit fuchsartiger Schlaueit rücksichtslos die Monopolstellung, die ihr Patent ihnen verlieh, ausnützten und es schließlich so weit brachten, daß die blühende französische Farbstoffindustrie sich expatriieren mußte und die Grundlage der deutschen und schweizerischen Farbstoffindustrie bildete.

Entscheidend für den «Erfolg» der *Gebrüder Renard* war der Umstand, daß die französischen Gerichte feststellten, daß das Fuchsin-Patent nicht nur das darin beschriebene Herstellungsverfahren schützte, sondern auch das Produkt selbst — das Fuchsin —, was dem Inhaber des Patentbesitzes die absolute Monopolstellung verlieh, auch wenn das Fuchsin

¹ Nach einem Vortrag, gehalten am 24. Juni 1947 vor den Studenten des Chemischen Instituts der Universität Basel.

² Patente sind territorial begrenzt, d. h. die Monopolstellung, die dem Inhaber eines schweizerischen oder französischen Patentbesitzes zukommt, ist auf die Schweiz bzw. Frankreich limitiert. Sobald Erfindungen eine allgemeine Tragweite haben, sind die Erfinder somit gezwungen, ihre Erfindungen nicht nur im Ursprungsland, sondern gleichzeitig auch in den verschiedensten Ländern zu schützen. Um die Erzielung eines wirksamen Schutzes zu erleichtern, wurde zugunsten der Erfinder die Pariser Verbandsübereinkunft vom 22. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums gegründet.

nur als Zwischenprodukt bei den Verfahren auftrat. Besonders tragisch ist auch der Umstand, daß das französische Fuchsinpatent für unsere heutigen Begriffe eigentlich nichtig war, denn im Laufe des Nichtigkeitsprozesses, den die Konkurrenten gegen das Patent anstrebten, wurde bewiesen, daß das Fuchsin in der Literatur vorbeschrieben war.

Es ist hier nicht der Ort, darüber zu diskutieren, ob die Entscheidung der höchsten französischen Gerichte ein Fehlurteil war oder nicht. Hingegen wurde es zu einer unbestreitbaren Tatsache, daß das Vorhandensein des französischen Patentgesetzes die Entwicklung der französischen Farbstoffindustrie im Keime erstickte, und daß hingegen in zwei Ländern, in welchen der Patentschutz damals noch nicht existierte -- in der Schweiz und insbesondere in Deutschland -- die Farbstoffindustrie einen großartigen Aufstieg erlebte. Auch die Erfahrungen, die später die schweizerischen Industriellen in Deutschland machen mußten, als in diesem Lande ein Patentgesetz, das die chemischen Verfahren schützte, eingeführt wurde -- 1877 --, waren nicht gerade ermutigend. Auf Grund gewisser Vorkommnisse konnte man nämlich befürchten, daß das deutsche System sich zum Werkzeug der Fabrikspionage entwickeln würde.

So widersetzte sich mit stichhaltiger Begründung und ohne Ausnahme die gesamte schweizerische chemische Industrie der Einführung des gewerblichen Rechtsschutzes auf dem Gebiete der Chemie.

Die deutsche chemische Industrie kritisierte, wie zu erwarten war, das schweizerische Patentgesetz von 1887 sehr scharf. Viele wichtige Exportländer besaßen damals keinen Patentschutz. Wenn also die deutsche Industrie in Deutschland, Frankreich, England und den USA eine Erfindung schützte, so konnte letztere ruhig von der schweizerischen chemischen Industrie aufgenommen werden, und durch die in der Schweiz fabrizierte Ware wurde die deutsche Industrie in allen Ländern konkurrenziert, wo sie keinen Patentschutz besaß. Es ist begreiflich, daß diese Verhältnisse zu einer gewissen Mißstimmung Anlaß gaben. Hierzu kam noch, daß die schweizerische chemische Industrie, auch wenn sie vieles nachahmte, auch selbst eifrig forschte und zu sehr schönen Ergebnissen gelangte; sie verfehlte dann auch nicht, diese überall, wo es möglich war, insbesondere aber in Deutschland, durch Patente zu schützen. Eine solche Bevorzugung der schweizerischen Erfinder war zweifellos mit den Grundsätzen der Pariser Verbandsübereinkunft unvereinbar; eine peinliche Situation, besonders wenn man bedenkt, daß die Schweiz der Verbandsübereinkunft, deren Sitz ausgerechnet in Bern war, seit ihrer Gründung angehörte.

Eine Anzahl schweizerischer Industrieller verschloß sich diesen Tatsachen nicht, und als im Jahre 1891 auf Grund der in Deutschland gemachten Erfahrungen eine Revision des deutschen Patent-

gesetzes erfolgte, wurde innerhalb der schweizerischen chemischen Industrie die Einführung des Patentschutzes der chemischen Erfindungen zur Diskussion gestellt und eingehend geprüft. Dabei ist interessant festzustellen, daß die Einstimmigkeit, die in den Jahren 1887 und 1888 bestand, verschwunden war, und daß eines der wichtigsten schweizerischen chemischen Unternehmen -- die Firma *Geigy* -- nunmehr für den Schutz der chemischen Erfindungen eintrat, während die übrigen Industrien noch immer entweder dagegen waren, oder sich nicht dazu entschließen konnten, eine klare Stellung zu beziehen. Anlässlich dieser Auseinandersetzungen lernte man den Standpunkt der schweizerischen Textilindustriellen kennen. Diese, bzw. ihre große Mehrheit, erklärten, daß, wenn der Schutz der chemischen Erfindungen in der Schweiz eingeführt würde, eine Exemption zu ihren Gunsten für die Aufrechterhaltung ihrer Industrie eine absolute Bedingung sei. Diese Diskussionen, so interessant sie auch waren, blieben eine interne Angelegenheit und die Frage des Schutzes der chemischen Erfindungen gelangte nicht zur öffentlichen Diskussion. Immerhin fühlte man, daß etwas geschehen müsse.

Die begründeten Proteste des Auslandes häuften sich und wurden immer lauter, und anlässlich einer Erneuerung eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Deutschland im Jahre 1904 erklärte Deutschland klipp und klar, daß die Erneuerung nur dann in Frage kommen könne, wenn die Schweiz sich verpflichte, bis zum 31. Dezember 1907 den Schutz der chemischen Erfindungen in ihr Patentgesetz aufzunehmen. In einer Reihe von Sitzungen, deren Protokolle zum Teil noch vorhanden sind, mußte nun studiert werden, wie man der deutschen Forderung mit einem Minimum von Nachteilen für die Schweiz nachkommen könne. Man ließ sich damals von zwei Hauptgedanken leiten; erstens: wie kann die Gefahr der Abhängigkeit³ auf ein Minimum zurückgedrängt werden; zweitens: wie kann man die Patentschrift derart gestalten, daß man daraus ohne weiteres ersieht, was die wertvollsten, unter Schutz gestellten Produkte sind?

Die normale Lösung zur Verminderung der Gefahr der Abhängigkeit war eigentlich bereits vorhanden. In Deutschland hatte man aus den Vorkommnissen in Frankreich die richtige Lehre gezogen; das Deut-

³ Zum Begriff der Abhängigkeit: Ein rechtsgültiges Patent auf eine Erfindung ist keine Antwort auf die Frage der Abhängigkeit, d. h. ob diese Erfindung ohne Verletzung älterer Patentrechte benützt werden kann. Die Abhängigkeitsfragen gehören zu den heikelsten Problemen, die die Fachleute des Patentrechtes zu lösen haben. Es wurde also befürchtet, daß von Deutschland aus in großen Mengen Patente in der Schweiz angemeldet würden, und daß die sich daraus ableitenden Rechte sich zu gefährlichen Hindernissen für die Entwicklung der schweizerischen Industrie gestalten würden.

sche Patentgesetz von 1877 kannte bei chemischen Erfindungen nur den Schutz eines Verfahrens zur Herstellung eines chemischen Stoffes, gleichgültig, ob dieser chemische Stoff an sich neu war oder nicht. Hätte das französische Patentgesetz eine solche Bestimmung enthalten, so wäre das Erwürgen der entstehenden Industrie nicht möglich gewesen, und die blühende Entwicklung der deutschen chemischen Industrie zeigte, daß die deutsche Bestimmung die richtige war. Die schweizerische chemische Industrie war aber durch eine solche Bestimmung nicht beruhigt, sie wollte noch mehr. Sie wollte den Schutz lediglich auf die tatsächlich gemachte Erfindung einschränken und verhindern, daß die so zustande kommenden Patente für Herstellungsverfahren einen zu weiten Umfang erhielten. Ein solches Postulat war mit einem einigermaßen wirksamen Schutz der chemischen Erfindungen nicht ohne weiteres vereinbar und seine Konkretisierung zu einem brauchbaren Gesetzestext verursachte manches Kopfzerbrechen. Dazu kam, daß das neue Gesetz mit größter Hast vorbereitet werden mußte, da der Bundesrat sich gegenüber Deutschland verpflichtet hatte, das Gesetz vor dem 31. Dezember 1907 in Kraft treten zu lassen. Ein Bild der Überstürzung und der damit verbundenen Verwirrung geben die Berichte betreffend die Diskussion der Vorschläge der chemischen Industrie vor den Kammern, und man muß staunen, wenn man die unüberlegten Vorschläge nachliest, die in den Kammern nicht nur zur Diskussion kamen, sondern auch regelrecht angenommen wurden und nachher zurückgezogen werden mußten. Schließlich führten die Postulate der chemischen Industrie zum Artikel 2, Ziffer 2, und zum Artikel 6, Absatz 2, des heutigen Gesetzes, und diejenigen der Textilindustriellen zum sogenannten Textilparagrafen: Artikel 2, Ziffer 4. Auch erreichten die Apothekerverbände den Artikel 10; die normale Dauer der Hauptpatente beträgt fünfzehn Jahre, diejenige der chemischen Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln ist auf zehn Jahre beschränkt.

Während die Bestimmung des Artikels 2, Ziffer 2:

«Von der Patentierung sind ausgeschlossen:

.....

2. Erfindungen von chemischen Stoffen, sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher chemischer Stoffe, welche hauptsächlich zur Ernährung von Menschen oder Tieren bestimmt sind;»

die dem deutschen Patentgesetz entnommen wurde, zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt, sind die Bestimmungen des Artikels 6, Absatz 2, des Artikels 2, Ziffer 4, und des Artikels 10 solche, die nur in der schweizerischen Patentgesetzgebung zu finden sind. Diejenige Bestimmung, die die Chemiker am meisten interessiert, ist diejenige des Artikels 6, Absatz 2; es lohnt sich, dieser Bestimmung einige Zeilen zu widmen.

Artikel 6 bezieht sich auf die Einheitlichkeit der Erfindungen; Absatz 2 desselben lautet:

«Insbesondere dürfen Patente für Erfindungen von Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe je nur ein Verfahren zum Gegenstand haben, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt.»

Es handelt sich hier um eine äußerst drakonische Bestimmung. Obschon diese Bestimmung durch diejenige des Artikels 14, auf welche etwas weiter unten hingewiesen wird, gemildert wurde, ist es kaum denkbar, daß man bei deren Aufstellung und Annahme sich über deren Konsequenzen im klaren war. Die Milderung im Artikel 14, der sich auf Zusatzpatente bezieht, lautet wie folgt:

«Ebenso kann der Inhaber eines Hauptpatentes für die Herstellung eines chemischen Stoffes ein Zusatzpatent für eine Erfindung erhalten, nach welcher im Verfahren des Hauptpatentes die Ausgangsstoffe durch Äquivalente ersetzt sind, sofern der Endstoff des zweiten Verfahrens in seiner Verwendbarkeit dem Endstoff des ersten ähnlich ist.»

Wie wirken sich nun diese Bestimmungen aus?

Betrachten wir zunächst einen sehr einfach gelagerten Fall, wie die Erfindung des DRP 307 164, die in Deutschland mit einem einzigen Patent mit folgendem Patentanspruch geschützt wurde:

«Verfahren zur Herstellung von o-Oxyazofarbstoffen, darin bestehend, daß man o-Oxydiazooarylsulfonsäuren mit 5,8-Dichlor-1-oxynaphtalin kuppelt.»

Dieser Patentanspruch ist in der Patentschrift durch drei Beispiele belegt: die Farbstoffe aus 2-Diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure, 4-Chlor-2-diazo-1-oxybenzol-6-sulfonsäure und 6-Nitro-2-diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure.

In der Schweiz ist nun ein solches Patent auf Grund des Artikels 6, Absatz 2, unmöglich. Man muß sich auf ein Patent einschränken, das irgendeinen der drei Farbstoffe schützt, z. B. ein Patent mit folgendem Patentanspruch:

«Verfahren zur Herstellung eines o-Oxyazofarbstoffes, dadurch gekennzeichnet, daß man 1-Diazo-2-oxybenzol-4-sulfonsäure mit 5,8-Dichlor-1-oxynaphtalin kuppelt.»

Auf Grund des Artikels 14, Absatz 2, kann man dann Zusätze zu diesem Hauptpatent, z. B. zwei Zusätze mit folgenden Ansprüchen, entnehmen:

Erstes Zusatzpatent:

«Verfahren zur Herstellung eines o-Oxyazofarbstoffes, dadurch gekennzeichnet, daß man 4-Chlor-2-diazo-1-oxybenzol-6-sulfonsäure mit 5,8-Dichlor-1-oxynaphtalin kuppelt.»

Zweites Zusatzpatent:

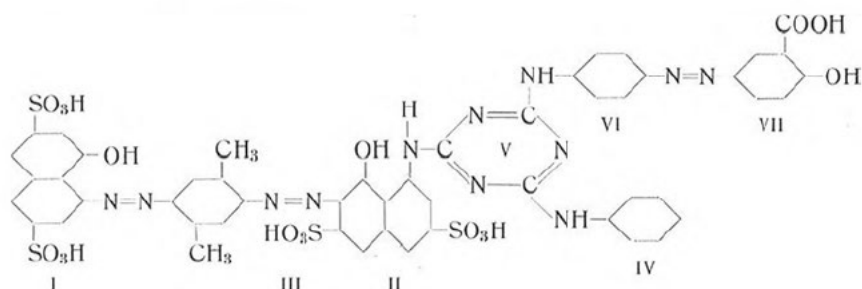
«Verfahren zur Herstellung eines o-Oxyazofarbstoffes, dadurch gekennzeichnet, daß man 6-Nitro-2-diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure mit 5,8-Dichloroxynaphtalin kuppelt.»

Mit diesen drei Patenten, die den Beispielen des DRP 307 164 entsprechen, hat man aber bei weitem noch nicht den allgemeinen Schutz dieses DRP er-

zielt; um zu einem einigermaßen entsprechenden Schutz zu gelangen, ist man noch gezwungen, eine Reihe von weiteren Zusätzen einzureichen, z. B. solche, die die Farbstoffe aus 6-Chlor-2-diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure, aus 4-Nitro-2-diazo-1-oxybenzol-6-sulfonsäure, aus Aminokresolsulfonsäure, aus Dichloraminophenolsulfonsäure, aus Oxydiazosulfonsäure der Naphthalinreihe usw. schützen würde.

Man sieht also, daß bereits bei dem denkbar einfach gelagerten Fall des DRP 307 164 eine bedenklich große Zahl von Patenten in der Schweiz erforderlich ist, um einen einigermaßen wirksamen Schutz zu erreichen.

Ganz anders sind die Verhältnisse aber, sobald eine Erfindung von größerer Kompliziertheit vorliegt. Ich möchte hier als extremen Fall den Fall einer Erfindung der *Ciba* anführen: die Erfindung der Azofarbstoffe, die einen Triazinring enthalten, und die in Deutschland durch ein einziges Patent — das DRP 436 179 — geschützt werden konnte. Durch dieses einzige Patent wurden also der *Ciba* eine Reihe ihrer wichtigsten Polyazofarbstoffe geschützt. Man könnte nun glauben, daß man in der Schweiz dadurch einen wirksamen Schutz erhalten kann, daß man für jeden dieser Farbstoffe ein Patent einreicht. Damit ist aber gar nicht geholfen. Betrachtet man z. B. einen komplizierten Farbstoff, etwa ein Produkt der folgenden Konstitution:



und ist man sich gegenwärtig, daß ein solches Produkt nur durch sein Herstellungsverfahren schützbar ist, so ist die Sachlage doch sehr kompliziert. Es ist einleuchtend, daß ein derart kompliziertes Produkt durch verschiedene Verfahren hergestellt werden kann, und schon die Aufgabe, die Anzahl dieser Patente auf ein Minimum zu reduzieren, ist nicht sehr einfach. Viel schlimmer ist aber die Tatsache, daß in einem solchen Farbstoff die mit den römischen Zahlen I—VII bezeichneten Elemente der Formel durch Äquivalente ersetzt werden können. Es entstehen dadurch lauter neue Farbstoffe, die ungefähr die Eigenschaften des Farbstoffes obiger Formel haben. Ein wirksamer Schutz des Farbstoffes dieser Formel verlangt aber den Schutz aller dieser Farbstoffe, für welche mindestens ein Patent erforderlich ist. Nun enthält der Farbstoff der Formel

an der Stelle I einen Rest einer 1,8-Aminonaphtholsulfonsäure. Es gibt mindestens vier leicht zugängliche 1,8-Aminonaphtholsulfonsäuren, die hier in dieser Kombination verwendet werden. Dies ergibt bereits vier Schweizerpatente. An der Stelle II ist ebenfalls der Rest einer 1,8-Aminonaphtholsulfonsäure enthalten. Dadurch haben wir bereits sechzehn Möglichkeiten, also sechzehn Patente. Des fernern haben wir an der Stelle III eine Mittelkomponente, das Xylidin. Das Xylidin kann durch eine ganze Reihe von sogenannten Mittelkomponenten ersetzt werden: das *m*-Toluidin, das Kresidin, das Äthylkresidin, den Aminohydrochinondimethyläther, Verbindungen der Naphthalinreihe wie 1-Aminonaphthalin, 1-Amino-2-methoxynaphthalin usw. Kurz, es sind, um eine ganz kleine Zahl zu nennen, mindestens zehn Verbindungen, die hier als Mittelkomponenten in Betracht kommen. Die Folge davon ist, daß man in den sechzehn Kombinationen die Mittelkomponenten mindestens zehnmal wechseln kann, so daß wir bereits hundertsechzig Patente haben.

Des fernern haben wir an der Stelle IV den Anilinrest. Das Anilin kann durch Ammoniak, durch Monomethylamin, durch Diäthylamin, durch Monoäthanolamin, durch *α*-Naphthylamin, durch *p*-Aminosalicylsäure usw. ersetzt werden, also fast durch beliebige primäre und sekundäre Amine, von welchen man wohl ohne weiteres fünfzig aufzählen könnte. Somit

sind die hundertsechzig bereits erwähnten Möglichkeiten in fünfzig neuen Ausführungsformen durchführbar. Dies ergibt achttausend Möglichkeiten. Wir sind aber noch gar nicht am Ende der Überlegungen, denn an den Stellen V, VI und VII haben wir noch Möglichkeiten, Änderungen vorzunehmen, so daß wir ohne weiteres auf eine Anzahl von Patenten kommen, die mehrere Hunderttausend betragen würde (bis zum 1. Januar 1948 sind insgesamt etwa 250 000 Schweizerpatente erteilt worden).

Es stellte sich somit sehr rasch heraus, daß Artikel 6, Absatz 2, die Patentierung bei einfach gelagerten Fällen sehr erschwerte und daß, sobald die Sachlage nicht ganz einfach war, der Schutz unmöglich wurde.

Ist dies der Zweck, den die Urheber des Artikels 6, Absatz 2, erstrebten, als sie diese Bestimmungen er-

funden haben? An Hand der Akten habe ich diesen Eindruck nicht. Ich glaube vielmehr, daß in der Hast sie die Tragweite ihres Vorschlages nicht erkannten, und daß sie unwillkürlich weit über das ihnen vorschwebende Ziel hinausgeschossen haben. Ich habe mir auch erzählen lassen, daß sie nachträglich über die Folgen ihres Vorschlages nicht wenig überrascht waren. Ändern ließ sich aber nicht viel; immerhin gelang es, für bestimmte Fälle den Begriff des «Arbeitsverfahrens» einzuführen. Arbeitsverfahren sind solche Verfahren, bei denen das Neue nicht in einer Abänderung der chemischen Reaktionsvorgänge, sondern in einer Abänderung der Bedingungen besteht, unter denen sich die Reaktionsvorgänge abspielen. Solche Verfahren, z. B. die Anwendung eines bestimmten Katalysators bei der Reduktion einer Nitrogruppe zu einer Aminogruppe, sollen nicht unter den Absatz 2 des Artikels 6 fallen; allgemeine Patentansprüche sind zulässig.

Ist aber durch die Einführung des Artikels 6, Absatz 2, das, was bezweckt wurde: Erschwerung der Abhängigkeit und leichtere Ermittlung der Konstitution der durch die Patente geschützten Handelsprodukte, erzielt worden?

Zur ersten Frage ist zu sagen, daß man dies nicht weiß, weil aus Gründen, die ich später anführen werde, die Gerichte bis heute nie die Gelegenheit hatten, sich über einen solchen Fall auszusprechen. Es liegen zwei Theorien vor: die erste, die wahrscheinlich die richtigere ist, besagt, daß die Gerichte dem Artikel 6, Absatz 2, eine streng limitative Auslegung geben und sich weigern werden, auf Grund der Äquivalenz den Schutzbereich eines Patentbesitzes zu erweitern. Um also zu exemplifizieren, verlangt in der Schweiz der Schutz der Erfindung des DRP 307 164 soviel schweizerische Patente als Diazotierungsbestandteile möglich sind. Hat man also sieben Patente eingereicht, die die Farbstoffe aus 1-Diazo-2-oxybenzol-4-sulfonsäure, 6-Nitro-2-diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure, 4-Nitro-2-diazo-1-oxybenzol-6-sulfonsäure, 4-Methyl-2-diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure, 4-Chlor-2-diazo-1-oxybenzol-6-sulfonsäure, 4-Brom-2-diazo-1-oxybenzol-6-sulfonsäure, 6-Brom-2-diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure schützen, so wäre der Farbstoff aus 6-Chlor-2-diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure absolut frei. Diese Theorie macht den Schutz für chemische Erfindungen weitgehend illusorisch und stempelt den Artikel 6, Absatz 2, zu einer der Schweiz unwürdigen Komödie. Die andere, allerdings weniger wahrscheinliche Theorie befürwortet die Erweiterung des Schutzes auf Grund der Analogie; im vorliegenden Falle sollte man den Farbstoff aus der 6-Chlor-2-diazo-1-oxybenzol-4-sulfonsäure als geschützt betrachten.

Was das zweite Ziel des Artikels 6, Absatz 2, anbelangt — Aufklärung der Konstitution der patentierten Handelsprodukte —, so hat hier der Artikel 6,

Absatz 2, versagt. Man braucht nur neben einem Hauptpatent eine genügende Anzahl von Zusatzpatenten zu entnehmen und die wertvollsten Produkte nicht gerade zum Gegenstand des Hauptpatentes zu machen, um die Sache genau so zu verschleiern, wie in Deutschland oder einem anderen Lande mit generellen Ansprüchen.

Die zweite Eigentümlichkeit des schweizerischen Patentgesetzes ist der Textilparagraph — Artikel 2, Ziffer 4 —, der wie folgt lautet (von der Patentierung ausgeschlossen sind):

«Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredlungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen.»

Wie ich anlässlich der Besprechung der Verhandlungen, die in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts stattgefunden haben, erwähnte, hatte sich die Textilindustrie sehr früh in sehr entschiedener Weise gegen die Einführung des Patentschutzes auf ihrem Gebiete gewehrt.

Dieses Verhalten war insoweit verständlich, als diese Industrie schwere Krisen durchmachte. Des fernern sind die Folgen des Verfahrensschutzes in der Textilindustrie andere als in der synthetischen chemischen Industrie; Färbe- und Druckverfahren wirken sich z. B. in der Tat wie der Stoffschutz aus, was die Textilindustrie natürlich wesentlich mehr hemmt.

Die Auswirkungen des Textilparagraphen sind nun sehr bedauerlich. Sie führten z. B. zu einer berückichtigten Entscheidung des Bundesgerichtes, aus welcher man mit Staunen lernte, daß Stroh ein Textilmaterial ist, und daß die Ausschlußbestimmungen auch die Herstellung der zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Ingredienzen mitumfassen; also sind vielleicht alle Farbstoffpatente wertlos. Das Bundesgericht hatte indessen seitdem keine Gelegenheit, seine Praxis zu bestätigen oder zu widerrufen; es ist ferner notorisch, daß das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum diese Entscheidung bei der Erteilung von Patenten als nicht maßgebend betrachtet, so daß sie bis heute keine Folgen gehabt hat.

Vor allem ist es aber anstößig, wenn die Schweizer ihre Textilerfindungen in dem Auslande schützen können, während die Ausländer in der Schweiz ihre entsprechenden Erfindungen nicht schützen können. Diese mangelnde Gegenseitigkeit hat sich auch in der Weise ausgewirkt, daß schweizerische Industrielle sich dazu entschließen mußten, wertvolle Erfindungen in Deutschland ausüben zu lassen, um ihrer deutschen Patente nicht verlustig zu gehen, was eine sehr bedauerliche Expatriierung der schweizerischen Industrie bedeutete.

Die letzte Eigenartigkeit des heutigen Patent-

gesetzes, auf welche noch hinzuweisen ist, ist die verkürzte Patentdauer der pharmazeutischen Patente. Man hoffte dadurch eine Erhöhung der Preise für Heilmittel zu verhüten, übersah aber dabei, daß die Marke, unter welcher ein Heilmittel verkauft wird, und nicht ein allfälliges Herstellungspatent die Hauptrolle bei der Gestaltung des Preises einer pharmazeutischen Spezialität spielt.

Man kann sich lebhaft vorstellen, daß das schweizerische Patentgesetz von 1907 in Deutschland eine große Enttäuschung verursachte. Dem Buchstaben nach hätte die Schweiz durch die Einführung des Patentschutzes das bei den Verhandlungen über den Handelsvertrag von 1904 gegebene Wort gehalten; es hatte aber den Anschein, als ob die schweizerischen Diplomaten und Gesetzgeber Deutschland zum Narren gehalten hätten, und daß nach wie vor die schweizerische chemische Industrie die deutschen Erfindungen mehr oder weniger rücksichtslos ausbeuten würde. Es war also nicht nur eine Enttäuschung, sondern ein wahrer Sturm der Entrüstung, der ausgelöst wurde. Die Kritiken gingen nicht nur von Deutschland aus, sondern auch in anderen Ländern wurde das neue Gesetz stark bemängelt. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß das neue Gesetz nicht den Schutz des Erfinders gegen den Nachahmer, sondern den Schutz des Nachahmers gegen den Erfinder bedeute. Ganz allgemein wurde der Vorwurf erhoben, es seien in das schweizerische Gesetz grundsätzliche Bestimmungen aufgenommen worden auf Grund von Erwägungen, die der Moral, dem Recht und der Wissenschaft fremd und nur wirtschaftlicher Natur seien, Erwägungen, die einem Niveau entsprechen, das weit unterhalb demjenigen liege, das bei einem Patentgesetz gelten muß.

Auch heute noch bestehen alle diese Kritiken; doch haben diese, und dies muß ich mit besonderer Genugtuung feststellen, ihre Bitterkeit verloren. Die ausländische Konkurrenz mußte nämlich zu ihrer Überraschung feststellen, daß der theoretisch ganz unzulängliche Schutz sich in der Praxis doch als wirksam entfaltete, und daß die Bestimmung des Artikels 6, Absatz 2, nie dazu benutzt wurde, um eine von der ausländischen Konkurrenz in der Schweiz geschützte Erfindung zu umgehen.

Wie kam dieses Wunder zustande? Ganz einfach dadurch, daß die Urheber des Artikels 6, Absatz 2, übervorsichtig gewesen waren und die schweizerische chemische Industrie auf solche Exemptionen nicht angewiesen war. Die schweizerische chemische Industrie hatte sich mit der Zeit derart entwickelt, daß sie in der Lage war, ihre Tätigkeit entweder auf patentfreien Gebieten oder auf durch ihre eigenen Arbeiten neu erschlossenen Arbeitsfeldern zu entfalten. Ich brauche z. B. nur auf die zwischen 1900 und 1910 in der Schweiz aufgefundenen Farbstoffe hinzuweisen, z. B. auf die Eriochromcyanine und Erio-

chromschwarze der Firma *Geigy*, die Cibafarbstoffe der *Ciba*.

Abgesehen davon hatte die deutsche chemische Industrie ihre Erfindungen immer sorgfältiger und umfassender im Auslande patentiert, so daß die schweizerische chemische Industrie, die — wie ich bereits zu Beginn dieses Aufsatzes erwähnte — vor allem eine Exportindustrie ist, nur wenig Interesse daran hatte, deutsche Erfindungen in der Schweiz nachzuahmen, wenn nur die Schweiz und einige wenige unwichtige Exportländer als Absatzgebiete in Betracht kamen.

Somit stellte sich sozusagen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Frage seiner Revision. Aber das Sprichwort: «Nur das Provisorium dauert» sollte sich auch hier bewahrheiten.

Anno 1914 brach der erste Weltkrieg aus, was die in Aussicht genommene Revision des schweizerischen Patentgesetzes um einige Jahre verzögerte. Als dann im Jahre 1925 die Schweizergruppe der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz gegründet wurde, war eine ihrer ersten Sorgen die Revision des schweizerischen Patentgesetzes, die unter anderem die Streichung des Textilparagraphen und eventuell des Artikels 6, Absatz 2, umfassen sollte.

In der Textilindustrie machten sich sofort starke Widerstände bemerkbar, auf welche ich in kurzem zurückkommen werde. In der chemischen Industrie war eine bedeutende Minderheit vorhanden, die für die vorbehaltlose Streichung des Artikels 6, Absatz 2, war. Die Mehrheit hatte Bedenken, so daß auf die vorbehaltlose Streichung verzichtet wurde. Man einigte sich indessen darüber, daß Artikel 6, Absatz 2, durch eine neue Bestimmung ersetzt werden sollte, die erlaubt, alles das, was man sich bis anhin mit einem Hauptpatent und einer Reihe von Zusatzpatenten zu schützen versuchte, nunmehr mit einem einzigen Patent zu schützen.

Ein erster Versuch, eine Revision anlässlich der Anpassung des schweizerischen Patentgesetzes an die Haager Konvention (im Jahre 1929) durchzubringen, scheiterte; die diesbezüglichen Arbeiten wurden aber nicht aufgegeben. Es fanden außerordentlich schwierige Verhandlungen statt. Der Kernpunkt der Schwierigkeiten lag darin, daß die ganze Revision des schweizerischen Patentgesetzes unter der Voraussetzung erfolgte, daß keine Prüfung auf Neuheit stattfinden solle.

Wenn nun die Schweiz keine amtliche Prüfung auf Neuheit kennt und das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum keine Mittel zur Verfügung hat, um der Phantasie von Erfindern gewisse Schranken zu setzen, so ist es für den Anmelder allzuleicht, an Hand von künstlich aufgestellten Oberbegriffen oder durch Formulierung von Ansprüchen, die Probleme beanspruchen statt Probleme zu lösen, Patente zu

erhalten, die weit über die tatsächlich gemachte Erfindung hinausgehen, und die Anmelder werden erfahrungsgemäß solchen Versuchungen nicht widerstehen. Für unsere Industrie ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß sie dann einen mehr oder weniger großen Teil ihrer Tätigkeit für die Durchfechtung schwieriger Patentprozesse opfern muß, anstatt diese Zeit für ihre Forschungen verwenden zu können.

Indessen war das Aufstellen einer alle Beteiligten zufriedenstellenden Neuformulierung des Artikels 6, Absatz 2, keine leichte Arbeit, insbesondere deshalb nicht, weil von vielleicht übervorsichtiger Seite vorgeschlagen wurde, daß die einschränkende Maßnahme im Artikel 6 von Sicherheitsbestimmungen im Artikel 16, der sich mit der Nichtigkeit der Patente befaßt — und im Artikel 5, der die Formulierung der Patentansprüche betrifft, — begleitet sein sollte. Es gelang indessen nicht, auf dieser Grundlage eine einigermaßen brauchbare Formulierung zu finden. Erst als auf die Sicherheitsmaßnahmen verzichtet wurde, kam eine grundsätzliche Einigung zustande, und zwar — und dies möchte ich hier ganz besonders unterstreichen — mit Hilfe des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum, das sich mit großem Interesse und Verständnis an den Arbeiten der chemischen Industrie beteiligte. Infolge der Umarbeitung der Systematik des Gesetzes befindet sich die neue Bestimmung des Artikels 6, Absatz 2, des heutigen Gesetzes nicht mehr dort, sondern laut erstem Vorentwurf im Artikel 52, der wie folgt lautet:

«Der Patentanspruch für ein Verfahren zur Herstellung von chemischen Stoffen darf nur ein bezüglich des chemischen Vorganges bestimmtes Verfahren definieren, allenfalls in Anwendung auf Gruppen von Stoffen, deren Glieder für den chemischen Vorgang des Verfahrens äquivalent sind.»

Es wird also nach dem neuen Gesetz möglich sein, eine chemische Erfindung in der Schweiz normal zu schützen.

Entsprechend dem Wunsche der chemischen Industrie wurde auch im Vorentwurf der Textilparagraph abgeschafft. In den Kreisen der Textilindustriellen ist leider eine starke Bewegung vorhanden, die noch immer die Aufrechterhaltung des Textilparagraphen fordert, es sei denn, daß die Prüfung auf Neuheit der Patentanmeldungen eingeführt wird. Diesen Punkt werde ich am Schlusse meiner Ausführungen noch kurz streifen.

Das dritte Hauptpostulat der chemischen Industrie — die Abschaffung der kurzen Patentdauer der pharmazeutischen Patente, wird voraussichtlich angenommen werden; künftig soll die Patentdauer achtzehn Jahre betragen, vom Datum der Einreichung an gerechnet.

Des fernern bemüht sich die chemische Industrie

um die Aufnahme einer Bestimmung in das neue Patentgesetz, wonach es nunmehr möglich sein sollte, physikalische Verfahren, die zur Herstellung von Arznei- oder Nahrungsmitteln führen, wie Extraktions- oder Destillationsverfahren, unter Schutz zu stellen. Indessen sollen die Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln oder Nahrungsmitteln, die lediglich durch Mischen erhalten werden, nicht schützbar sein. Hierdurch wird insbesondere bezweckt, daß die Apotheker bei der Ausübung ihres normalen Berufes und die Ärzte bei der Ausstellung von Rezepten durch Patente nicht gestört werden.

Soviel über die wichtigsten Bestimmungen, die die chemische Industrie berühren und die anlässlich der heute stattfindenden Revision in das neue Patentgesetz aufgenommen werden sollen.

Das beste Patent ist aber nutzlos, wenn in Streitfällen kein sachkundiges Gericht für eine konsequente Rechtsprechung vorhanden ist. Nun obliegt gemäß Artikel 64 der Bundesverfassung und Artikel 49 des heutigen Patentgesetzes die Rechtsprechung den Kantonen, mit Berufung an das Bundesgericht. Bis vor kurzem war für die Feststellung des Tatbestandes das Bundesgericht an die Feststellungen der kantonalen Gerichte gebunden. Es ist einleuchtend, daß bei so schwierigen Aufgaben, wie Entscheidungen in Patentprozessen, wo die Verquickung technischer und juristischer Fragen eingehende Spezialkenntnisse erfordert, die kantonalen Gerichtshöfe meistens nicht die geeigneten Instanzen sind. Diese Mängel wurden ganz allgemein anerkannt; sie führten zur Einführung des neuen Artikels 67 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, der dem Bundesgericht erlaubt, bei Patentprozessen Experten anzuhören. Diese Maßnahme, die eine ganz milde Erweiterung der Kompetenzen des Bundesgerichtes bedeutet — das Bundesgericht überprüft nur Rechtsfragen, die Tatfragen müssen endgültig durch die kantonalen Gerichte geklärt und entschieden werden —, hatte vor den Räten — insbesondere vor dem Ständerat — größte Mühe, sich durchzusetzen, denn bereits darin erblickte man einen Einbruch in die Kompetenzen der Kantone. Und dennoch wird voraussichtlich diese Maßnahme an den heutigen Mißständen nichts oder kaum etwas ändern, solange die erste Instanz die kantonalen Gerichte bilden. Deshalb sehnen sich nach wie vor die Industrie, die Anwaltschaft und sogar die kantonalen Gerichte — in den meisten Kantonen sind zugestandenermaßen Patentprozesse der Alpdruck der Richter — nach einem Patentgerichtshof.

Der gesamte Fragenkomplex ist indessen heute noch derart unklar, daß, um die Revision des Patentgesetzes nicht zu verzögern, die Frage des Patentgerichtshofes von der Revision des Patentgesetzes getrennt und als davon unabhängiges, aber dringliches Postulat behandelt werden muß.

Anlässlich meiner Ausführungen über die Besprechungen, die innerhalb der chemischen Industrie stattfanden, um zu versuchen, den Artikel 6, Absatz 2, weniger drakonisch zu gestalten, führte ich aus, daß der Kernpunkt der Schwierigkeiten darin lag, daß in der Schweiz keine Prüfung auf Neuheit stattfinden sollte. «Il y a des juges à Berlin», sagten die französischen Philosophen des Endes des 18. Jahrhunderts. Es existiert das Deutsche Reichspatentamt in Berlin, konnten die Chemiker der zwei letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts und der vier ersten Dezennien des 20. Jahrhunderts sagen. Die musterhafte Vorprüfung der in Deutschland eingereichten Anmeldungen ließen die Einrichtung des komplizierten Apparates der Neuheitsprüfung als einen vollständig überflüssigen Luxus erscheinen. Nun ist das Deutsche Reichspatentamt praktisch von der Bildfläche verschwunden, und niemand weiß, ob gegebenenfalls und wann es seine Tätigkeit bezüglich der Prüfung auf Neuheit wiederaufnehmen wird. Angesichts dieser recht bedenklichen Verhältnisse wurde in letzter Zeit seitens der schweizerischen Industrie sehr ernsthaft geprüft, ob man sich nicht doch dazu entschließen will, die Prüfung auf Neuheit der schweizerischen Patentanmeldungen einzuführen. Bezeichnend für den Ernst der Lage ist die Tatsache, daß Länder, die bis anhin Vorkämpfer eines Patentsystems ohne Vorprüfung waren — Frankreich und Belgien —, ein Abkommen mit Luxemburg und Holland unterzeichnet haben, das die Gründung eines Internationalen Patentamtes, richtiger gesagt: einer internationalen Prüfungsstelle für Patente auf Neu-

heit, vorsieht. Die Möglichkeit des Beitrittes der Schweiz zu diesem Abkommen, wodurch die Aufgaben des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum in Bern im Falle der Einführung der Vorprüfung sehr erleichtert würden, wird zurzeit studiert. Wie es auch sei, so ist das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum auf Grund der Voten der Vertreter der interessierten Kreise im Laufe der Sitzungen der Expertenkommission, die über den ersten Vorentwurf beraten hat, dem Wunsche der Industrie nachgekommen und hat in seinem zweiten Vorentwurf die Einführung der Neuheitsprüfung vorgesehen. Diese Ergänzung unseres Patentgesetzes wird aber schwerwiegende Konsequenzen bezüglich Vermehrung des Personals, Beschaffung der Literatur und Erstellung der erforderlichen Gebäulichkeiten haben. Welchen Empfang das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das Finanzdepartement und die Kammern dem neuen Vorschlage bereiten werden, ist ungewiß. Es erscheint deshalb verfrüht, schon heute eine diesbezügliche Prognose zu stellen. Sicher ist aber, daß, wenn wir die Prüfung auf Neuheit einführen können, die Behandlung vieler Fragen des Patentrechtes, die bekanntlich meistens dornenvolle Angelegenheiten darstellen, eine äußerst willkommene Vereinfachung erfahren wird⁴.

⁴ Über die Einführung der Patentierung der chemischen Erfindungen gibt das Werk «Die Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Teerfarbenindustrie» von alt Nationalrat NICOLAS JACQUET, Helbing & Lichtenhahn, Basel 1922, genauen Aufschluß. Dieses Werk lag auch als Hauptquelle dem vorliegenden Aufsatz zugrunde.